VERORDNUNG (EWG) Nr. 1829/92 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1992

über die im Wirtschaftsjahr 1992 im Sektor Schafe und Ziegen gültige Garantiebeschränkung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geltende Garantie beschränkt.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 der Kommission (3) festgelegt.

Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird von Großbritannien ab dem Wirtschaftsjahr 1992 nicht mehr angewandt. Dies hat zur Folge, daß die garantierte Höchstmenge und der Koeffizient gemäß Artikel 8 Absatz 1 bzw. Absatz 2 erster Gedankenstrich der genannten Verordnung in der gesamten Gemeinschaft angewendet werden.

Der bezüglich des Wirtschaftsjahres 1992 geschätzte Mutterschafbestand übertrifft die garantierte Höchstmenge. Dies hat die Festsetzung eines Verminderungskoeffizienten zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1992 beträgt der in Artikel 8 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannte Koeffizient für die Gemeinschaft 7,0.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.
(3) ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.